

Beschluss AZ: BSchK/26/2015/B

AZ: LSchK/RLP/2014-16

In dem Verfahren

des Beschwerdeführers

gegen

den Beschwerdegegner

Karl-Liebknecht-Haus Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641 Telefax: 030 24009-645 Telefonsprechzeiten:

09.00 - 12.00 Uhr Dienstag Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung vom 28. November 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung

1. Mit Schreiben vom 29. Mai 2015 legte der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission mit dem AZ 2014-16 ein. Er rügte die nicht ordnungsgemäße Zusammensetzung der Landesschiedskommission.

Er beantragte festzustellen, dass die Landesschiedskommission handlungsunfähig sei.

2. Die Beschwerde ist unzulässig, da dem Beschwerdeführer kein Beschwerderecht zusteht. Ausweislich der Akten der Landesschiedskommission war der Beschwerdeführer nicht Partei im dortigen Verfahren. Ein Beitritt ist ausweislich der Akte nicht erfolgt.

Auf eine entsprechende Aufforderung der Bundesschiedskommission an den Beschwerdeführer vom 22. Oktober 2015, mitzuteilen, wann der Beschwerdeführer dem Ausgangsverfahren beigetreten sei, erfolgte keine Reaktion.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Der Beschluss erging einstimmig.